

540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank einen Beitrag in Höhe von 393 426 180 S.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die weitere Gewährung von Darlehen aus Mitteln des Asiatischen Entwicklungsfonds sowie von Zuschüssen des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank sicherzustellen, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich soll sich an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag beteiligen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 393 426 180 S der Republik Österreich an den Asiatischen Entwicklungsfonds im Rahmen der fünften Fondswiederauffüllung sowie zu der gleichzeitig damit stattfindenden zweiten Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 393 426 180 S zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank. Dieser Beitrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1992—1995, geleistet werden.

Konformität mit EG-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungs punkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ozeanien das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Artikel 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Im Sinne dieser Bestimmung wurde 1973 der Asiatische Entwicklungsfonds errichtet. Dieser Fonds dient dazu, die Gewährung von Darlehen zu besonders weichen Bedingungen an der Bank angehörende regionale Entwicklungsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu ermöglichen.

Der Fonds nahm seine Tätigkeit 1974 auf. Nach der ursprünglichen Dotierung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF I) in der Höhe von 525 Millionen US-Dollar durch Beiträge von Mitgliedsländern der Asiatischen Entwicklungsbank haben bis jetzt noch vier Fondswiederauffüllungen stattgefunden. Während sich Österreich an ADF I nicht beteiligt hat, hat Österreich zu ADF II 113 974 200 S, zu ADF III 268 107 810 S, zu ADF IV 494 382 600 S und zu ADF V 517 067 520 S geleistet.

Zur Finanzierung von Technischen Hilfe Projekten wurde im Dezember 1967 ebenfalls auf der Grundlage des Art. 19 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank die Schaffung des Technischen Hilfe Sonderfonds (TASF) beschlossen. Der Technische Hilfe Sonderfonds wurde ursprünglich von direkten, freiwilligen Beitragsleistungen der Geberländer gespeist. Im Rahmen der Wiederauffüllungsverhandlungen zu ADF V wurde festgelegt, daß neben freiwilligen Beitragsleistungen der Geberländer dem TASF auch Mittel direkt aus ADF-Wiederauffüllungen zugeführt werden.

Im Dezember 1991 wurden die Verhandlungen zur 5. Wiederauffüllung der Mittel des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF VI) sowie der gleichzeitig damit verbundenen Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds abgeschlossen. Am 24. Fe-

bruar 1992 genehmigten die Gouverneure die Resolution über die 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds und die zweite festgelegte Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds.

Es wurde Einigung über eine Aufstockung der Fondsmittel durch die Industriestaaten (mit Ausnahme Finnlands) und drei regionale Entwicklungsländer um 4,2 Milliarden US-Dollar erzielt, die in den Jahren 1992—1995 für besonders günstige Darlehen bzw. die Finanzierung von Technischen Hilfe Projekten verwendet werden sollen. Österreich hat sich bei diesen Verhandlungen vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung zur Leistung des Schillinggegenwertes von 36 540 000 US-Dollar verpflichtet. Das entspricht einem Anteil von 0,87% der oben genannten 4,2 Milliarden US-Dollar.

Von diesen 4,2 Milliarden US-Dollar sollen 140 Millionen US-Dollar (3,33%) dem TASF in der Form zur Verfügung gestellt werden, daß von der ersten Ratenzahlung jedes Mitgliedslandes ein seinem Anteil entsprechender Betrag dem TASF zugeführt werden soll.

Für die Beitragsleistung Österreichs ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, insbesondere Art. 19 oder Art. 28, enthält keine Bestimmung, die als gesetzliche Grundlage für eine solche Beitragsleistung herangezogen werden kann.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — zur Leistung eines Beitrages im Schillinggegenwert von 36,54 Millionen US-Dollar verpflichtet. Dieser Betrag entspricht 0,87% der 5. Wiederauffüllung. Der prozentuelle österrei-

4

540 der Beilagen

chische Anteil an ADF V wurde hiemit beibehalten. Zur Ermittlung des Schillinggegenwertes ist der Durchschnittskurs des US-Dollars des ersten Quartals 1991, welcher sich mit 1 US-Dollar = 10,767 Schilling errechnet, anzuwenden. Die österreichische Beitragsteilung zur 5. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds und zur gleich-

zeitigen zweiten Wiederauffüllung des Technischen Hilfsfonds beträgt somit 393 426 180 S. Dieser Betrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1992 bis 1995, geleistet werden.